



## Pflegegrad 2: Übersicht der Pflegeleistungen

Anspruch in €	Leistung	Erläuterung	Gesetzesgrundlage
347,00 €/Monat	Pflegegeld	Pflegegeld wird gezahlt, wenn die Pflege z.B. durch Angehörige oder sonstige Privatpersonen selbst sichergestellt wird.	§ 37 SGB XI
796,00 €/Monat	Pflegesachleistungen	Die Sachleistung wird von Pflegediensten erbracht. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der Pflegekasse.	§ 36 SGB XI
Abhängig von den in Anspruch genommenen Leistungen	Kombinationsleistungen	Falls die Pflegesachleistungen nicht voll ausgeschöpft werden, besteht ein Anspruch auf ein anteiliges Pflegegeld. Der Anteil berechnet sich nach dem Verhältnis zwischen dem jeweiligen Höchstbetrag der Pflegesachleistungen und dem tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag. <b>Beispiel:</b> 65 % beanspruchte Sachleistung = 517,40 € Rest = 35 % verbleibendes Pflegegeld = 121,45 €	§ 38 SGB XI
721,00 €/Monat	Tages- und Nachtpflege	Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen sowie vertraglich vereinbarte Fahrtkosten. Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind ebenso wie die Investitionskosten selbst zu tragen. Der Eigenanteil kann jedoch im Rahmen des Entlastungsbetrags (s.u.) erstattet werden.	§ 41 SGB XI
3.539,00 €/Jahr	Verhinderungspflege / Kurzzeitpflege	Es handelt sich um einen gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege, der flexibel für die beiden Leistungen genutzt werden kann, maximal für 56 Kalendertage im Jahr.  Die Verhinderungspflege kann auch stundenweise beansprucht werden.	§39 SGB XI / §42 SGB XI / § 42a SGB XI

		Für die gesamte Dauer der Verhinderungs-/ Kurzzeitpflege (max. 56 Tage) wird das hälftige Pflegegeld fortgezahlt.	
131,00 €/Monat	Entlastungsbetrag	Mit diesem Betrag können im Rahmen der Kostenerstattung z.B. Betreuungsleistungen durch einen Pflegedienst, Restkosten der Tages- und Kurzzeitpflege (z.B. für Unterkunft u. Verpflegung) oder Unterstützungsleistungen im Alltag finanziert werden. Nicht verbrauchte Ansprüche werden angespart. <b>Achtung:</b> Am 30.06. des Folgejahres verfallen die Ansprüche aus dem Vorjahr.	§ 45b SGB XI
42,00 €/Monat	Pflegehilfsmittel zum Verbrauch	Dazu zählen saugende Bettschutzeinlagen (Einmalgebrauch), Fingerlinge, Einmalhandschuhe, Mundschutz, Schutzschürzen (Einmalgebrauch oder wiederverwendbar), Händedesinfektionsmittel und Flächendesinfektionsmittel.	§ 40 SGB XI
4.180,00 €/Maßnahme	Zuschuss für Wohnumfeldverbesserungen	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird, z.B. Badumbauten, Treppenlifter oder ein Umzug in eine andere Wohnung. Als Maßnahme gilt dabei alles, was zu einem Bewertungszeitpunkt notwendig ist. Ändert sich im Verlauf eines Pflegefalles der Umfang der Pflegebedürftigkeit, können weitere Maßnahmen bezuschusst werden. Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen die Zuschüsse einen Betrag in Höhe von 4.180 € je Pflegebedürftigen nicht übersteigen. Der	§ 40 SGB XI

		Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.720 € begrenzt.	
224,00 €/Monat	Wohngruppenförderung	Ein Anspruch auf diesen Zuschlag besteht, wenn Sie mit 2 bis 11 weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben und davon mindestens 2 weitere Personen pflegebedürftig sind.	§ 45f SGB XI
2.613,00 € einmalig	Anschubfinanzierung Wohngruppenförderung	Alle Pflegebedürftigen, die sich an der Gründung einer ambulant betreuten Wohngruppe beteiligen, können bei ihrer Pflegekasse als sogenannte Anschubfinanzierung einmalig eine Förderung von bis zu 2.613 € beantragen. Je Wohngemeinschaft ist diese Förderung allerdings auf 10.452 € begrenzt.	§ 45g SGB XI
805,00 €/Monat bei stationärer Pflege	Vollstationäre Pflege	Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung in pauschalierter Form.	§ 43 SGB XI
Abhängig von der Höhe der pflegebedingten Eigenanteile und der Verweildauer	Leistungszuschläge zur Minderung der Eigenanteile	Die Leistungszuschläge sind abhängig von der Verweildauer in der stationären Pflege: 0 bis 12 Monate: 15% 13. bis 24. Monat: 30 % 25. bis 36. Monat: 50% ab dem 37. Monat: 75%	§ 43c SGB XI
278,00 €/Monat	Behindertenhilfe	Pauschalleistung für pflegebedürftige Menschen, die in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe wohnen.	§ 43a SGB XI
40,00 €/Monat	Digitale Pflegeanwendungen		§ 40b SGB XI
Kostenfrei	Individuelle Pflegeberatung	Die Pflegeberatung der BAHN-BKK können Sie ganz nach Ihren Bedürfnissen in Anspruch nehmen – auf Wunsch auch bei Ihnen zuhause.	§ 7a SGB XI